

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Pinneberg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.11.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne der §§ 21 – 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein an Kreisstraßen (inklusive übermäßige Benutzung im Sinne von § 23 (3) StrWG) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung unbefugt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Eine Gebührenbefreiung kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühr sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer

und der Umfang der Sondernutzung (inklusive der übermäßigen Benutzung im Sinne von § 23 (3) StrWG) sowie der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5

Übergangsbestimmung

- (1) Diese Gebührensatzung gilt auch rückwirkend für alle Sondernutzungserlaubnisse, die am 1.7.1999 bestanden haben oder danach erlassen worden sind.
- (2) Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, für die bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Satzung Gebührenbescheide ergangen sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.
- (3) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Zeitpunkt des Widerrufs. Mit Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 6

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 11 (1) Ziffer 2 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der Fassung vom 9.2.2000 aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG- und aus gewerberechtigten Anmeldungen bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkarten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.07.1999 in Kraft.

Pinneberg, den 08.02.2006

gez. Dr. Wolfgang Grimme

Landrat

(LS)

Gebührenverzeichnis

1. Zufahrten und Zugänge
 - 1.1 von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gebührenfrei
 - 1.2 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit 25 – 150 €
 - 1.3 von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben 25 – 850 €
 - 1.4 von gewerblich genutzten Grundstücken sowie Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager- Camping- und Ausstellungsplätzen 100 – 5.000 €
 - 1.5 von Grundstücken, die der Daseinsvorsorge oder der öffentlichen Versorgung dienen. gebührenfrei
2. Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann
 - 2.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
 - 2.1.1 bis zu einem Jahr 25 – 500 €
 - 2.1.2 länger dauernd 100 – 500 €
 - 2.2 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) im öffentlichen Interesse gebührenfrei
3. Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann
 - 3.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
je angefangene 100 m 100 – 1.000 €
 - 3.2 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) im öffentlichen Interesse gebührenfrei
4. Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und ähnliche Einrichtungen) soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann
 - 4.1 Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen und Lagerplätze
je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche 1,20 – 8,50 € wöchentlich mindestens 20 €